

Bundesamt für Energie BFE

3003 Bern

per E-Mail an:

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Ihre Ansprechperson:

Roger Ambort

+41 (0)79 780 82 82

r.ambort@stromkunden.ch

Dokument:

20231020_Revision_Stromreserve_StromVG_Stellungnahme.docx

Naters, 13. Oktober 2023

Änderung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) in Bezug zur Stromreserve Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Per E-Mail vom 28. Juni 2023 haben Sie uns über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der WResV informiert. Sie geben den Vernehmlassungsadressaten die Möglichkeit, bis am 20. Oktober 2023 schriftlich Stellung zu nehmen, was wir hiermit gerne tun.

Einleitend weist die GGS darauf hin, dass eine allfällige Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Landesversorgungsgesetz (LVG) und nicht im Stromversorgungsgesetz (StromVG) hätte geregelt werden müssen. Die damalige Botschaft zur Totalrevision des LVG von 2014 vermag die heutigen geopolitischen Auswirkungen nicht zu würdigen und wird den Herausforderungen implizit zur Stromversorgung nicht mehr gerecht. Durch die Einführung einer Vorratshaltung bei Strom und Gas gemäss Art. 7 des Landesversorgungsgesetzes wäre die Finanzierung analog den anderen lebenswichtigen Gütern durch einen Garantiefonds der Branche sowie für allfällig ungedeckte Kosten durch den Bund erfolgt (Art. 21 LVG). Die Pflichtlager der verschiedenen Primärressourcen hätten einerseits für die Wasserkraftreserve mittels Wasservorhaltung über Vorgaben bei den Konzessionierungen erfolgen können und andererseits für die Reservekraftwerke mittels Speicherung von Wasserstoff, synthetischen Treibstoffen oder anderen Gasen erwirkt werden können.

Die entscheidende Frage bleibt nach wie vor unbeantwortet, inwieweit die Elektrizitätsunternehmen mit den über Jahrzehnten erwirtschafteten Gewinnen einen wirksamen Beitrag im Binnenmarkt zur Steigerung der inländischen Versorgungssicherheit geleistet haben.

Zusammenfassend vermisst die GGS beim vorliegenden Vernehmlassungsentwurf folgende Elemente:

Erstens die fehlende Verbindlichkeit der Verbrauchsreserve, zweitens der fehlende Wettbewerb unter den verschiedenen Absicherungsarten sowie die Gewährleistung, dass jeweils das wirtschaftlich günstigste Angebot der jeweiligen Absicherung den Zuschlag erhält und drittens der präventive Einsatz der Winterreserve ohne fehlende Markträumung.

Die bisherigen Ausschreibungen der Wasserkraftreserve haben eindrücklich bewiesen, dass in einem Oligopol bedingt ein Wettbewerb entsteht und gleichzeitig ebendieser Wettbewerb mittels Ausschlusses anderer Absicherungsarten im Rahmen der Ausschreibungen vermindert wird. Eine technologieoffene ganzheitlich gebündelte Ausschreibung der Reservevorhaltung über sämtliche Absicherungsarten würde einerseits den Wettbewerb fördern und andererseits die verfügbare Liquidität der gesamten Absicherungsmassnahme erhöhen. Die Aufsplittung der Ausschreibungen nach unterschiedlichen Kategorien zur Beschaffung der Reservevorhaltung verursacht eine Fehlallokation unter den verschiedenen Technologien und führt zu Mehrkosten auf Seiten der Endverbraucher.

Die im Entwurf neu geschaffene Möglichkeit der Aushebelung von Ausschreibungen beurteilt die GGS kritisch. Die GGS ist überzeugt, dass die Kosten zugunsten der Endverbraucher sinken würden, wenn die verschiedenen Absicherungstechnologien gegenseitig, während einer Auktionierung im Wettbewerb stünden. Die Gewährleistung einer Ausschreibungspflicht sollte per Gesetz vorgeschrieben werden.

Als weiteres wichtiges Element vermisst die GGS beim aktuellen Entwurf die fehlende Würdigung der Verbrauchsreserve sowie deren Verbindlichkeit. Der Gesamtbundesrat hat mit seinem Entscheid vom 28. Juni 2023 mit dem Verzicht der Verbrauchsreserve bewiesen, dass mittels der vorgesehenen Kann-Formulierung die Bedürfnisse der Grossverbraucher nicht berücksichtigt werden.

Als letzten Punkt verweist die GGS auf die Einführung einer erweiterten Anwendung der Winterreserve in Bezug auf den Abruf. Beim vorliegenden Entwurf kommt ein Abruf der Winterreserve erst bei einer fehlenden Markträumung oder in besonderen Fällen zur Anwendung. Die Verordnungen im Rahmen der Bewirtschaftungsmassnahmen Strom, gestützt auf dem Landesversorgungsgesetz verursachen hierbei eine negative Wechselwirkung und verhindern bei einer drohenden Strommangellage durch die verschiedenen Verbrauchseinschränkungen eine fehlende Markträumung. Mit den heutigen Abrufkriterien ist ein Abruf der teuren Winterreserve eher unwahrscheinlich. Um einen volkswirtschaftlichen Schaden aufgrund von Bewirtschaftungsmassnahmen vorzubeugen, muss die Winterreserve um zwei weitere Eigenschaften ergänzt werden. Einerseits als Präventivmassnahme zur Vermeidung einer drohenden Strommangellage und andererseits als zusätzliches Instrument während einer ausgerufenen Strommangellage zur Verzögerung von einschneidenden Bewirtschaftungsmassnahmen wie die Kontingentierung.

In der Beilage finden Sie für die vorliegende Vernehmlassung unsere Anträge.
Wir bedanken uns für die Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

Serge Gaudin
Präsident

Roger Ambort
Geschäftsführer

Beilage: Anträge der GGS

Zu den einzelnen Artikeln stellen wir folgende **Anträge**:

Art. 8a Abs. 2 Stromreserve für kritische Versorgungssituation

¹ Der Ausdruck «Energiereserve» wird ersetzt durch «Stromreserve».

² An der Bildung der Stromreserve nehmen teil:

...

b. aufgrund von Ausschreibungen:

1. die Betreiber von Speichern,
2. die Betreiber von mit Gas oder anderen Energieträgern betriebenen Reservekraftwerke, von Notstromgruppen und von Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen).
3. die Grossverbraucher mit einem Potenzial zur Nachfragereduktion ab 1 MW

~~^{2bis} Der Bundesrat kann vorsehen, dass auch grössere Endverbraucher mit Potenzial für Nachfragereduktion an den Ausschreibungen teilnehmen können.~~

Begründung

Absatz 2^{bis} ist zu streichen und durch Abs. 2 lit. b Nr. 3 zu ersetzen. Die Nachfragereduktion soll nicht fakultativ mittels einer Kann-Formulierung, sondern als ebenwürdiger Teil der Stromreserve verbindlich aufgelistet werden. Eine Aufwertung des Stellenwerts der Nachfragereduktion ist aufgrund der Förderung der Suffizienz angezeigt und andererseits aus ökologischen Gründen wie der Vermeidung von zusätzlich emittierten CO²-Emissionen eine nachhaltigere Massnahme als Reservekraftwerke, Notstromgruppen oder WKK-Anlagen.

Art. 8a Abs. 3 Stromreserve für kritische Versorgungssituation

³ Die ElCom legt die Dimensionierung und die übrigen Eckwerte der Wasserkraftreserve (Abs. 2 Bst. a) und der restlichen Reserve (Abs. 2 Bst. b und 2^{bis}) fest und überwacht die Umsetzung der Stromreserve. Dabei darf die Importschwelle sowie deren Einhaltung gemäss Art. 2^{bis} des EnG nicht als Kriterium für die Dimensionierung der Stromreserve herangezogen werden.

Begründung:

Die von der Politik willkürlich gesetzte Importschwelle fürs Winterhalbjahr (Mantelerlass) darf nicht als Begründung einer ausufernden Winterreserve dienen. Die Importmenge dient lediglich als Spätindikator für die Elektrizitätswirtschaft, ob sie die nötigen Vorkehrungen getroffen hat. Es ist nicht die Aufgabe der Winterreserve unterlassene Massnahmen der Elektrizitätswirtschaft zu kompensieren bzw. deren negativen Auswirkungen zu mildern. Falls doch, so sind die entstandenen Mehrkosten verursachergerecht den Elektrizitätsunternehmen anzulasten.

Art. 8a Abs. 6 lit. c Stromreserve für kritische Versorgungssituation

~~6c. eine moderate Pauschalabgeltung für die Wasservorhaltung, welche die aktuelle Marktsituation, die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen den Winter- und Sommermonaten sowie den Wert der Flexibilität berücksichtigt;~~

Begründung:

Die vorgesehene Alternative würde das Grundprinzip des geltenden Beschaffungsrechts hintertreiben. Die Gewähr des Zuschlags des wirtschaftlich günstigsten Angebots muss durch Wettbewerb garantiert werden.

Art. 8a Abs. 6 lit. e Stromreserve für kritische Versorgungssituation

~~6e. einen ausnahmsweisen Abruf auch ohne fehlende Markträumung vor den Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung einzusetzen, sowie die Abrufentschädigung, die der Unterschiedlichkeit der Reserveteile Rechnung tragen kann; Dabei gilt bei der Abrufentschädigung die Abrufreihenfolge der unterschiedlichen Reserveteile vom Günstigsten aufsteigend.~~

Begründung:

Im Falle einer schweren Strommangellage wird sich der Einsatz der Stromreserven aufdrängen, um die LVG-Massnahmen der Nachfragelenkung (u.a. Verwendungsbeschränkungen und -verbote, Kontingentierung oder Netzabschaltungen) zu vermeiden oder deren Auswirkungen möglichst gering zu halten. In deren Vorfeld könnte sich insbesondere auch der sog. vorzeitige Reserveabruf als nützlich erweisen (vgl. Art. 8a Abs. 6 Bst. e E-StromVG und Art. 19 Abs. 3 WResV).

Art. 8b Abs. 4 Bestimmungen zur Teilnahme von Reservekraftwerken, Notstromgruppen ~~und~~ WKK-Anlagen und Grossverbraucher an der Stromreserve

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann Vorschriften erlassen über:

- a. die minimale und maximale Dimensionierung (art. 8a Abs. 3) der Reserve nach Artikel 8a Absätze 2 Buchstabe b ~~und 2^{bis}~~;
- b. ~~das Verfahren zur Ermittlung der Teilnehmer, wobei er namentlich vorsehen kann, dass:~~
 - ~~1. die Ausschreibungen nicht von der nationalen Netzgesellschaft, sondern vom UVEK vorgenommen werden,~~
 - ~~2. die Teilnehmer nicht über Ausschreibungen, sondern über ein anderes Verfahren ermittelt werden;~~
- ...

Begründung:

Absatz 4 lit. b ist zu streichen. Die Zentralisierung der Zuständigkeit fördert die Effizienz und bündelt die Kompetenzen. Die vorgesehene Verzettlung der Zuständigkeiten gilt es zu vermeiden. Des Weiteren soll gemäss VöB/BöB das Ausschreibungsverfahren in Anbetracht der Höhe der vergebenen Beträge gewährleistet bleiben. Die vorgesehenen Alternativen würden das geltende Beschaffungsrecht hintertreiben. Die Gewähr des Zuschlags des wirtschaftlich günstigsten Angebots muss garantiert sein.

Entwurf-CO₂-Gesetz: Art. 19b Abgeltung bei Verpflichtungen zur Verwendung eines bestimmten Energieträgers

¹ Werden die Betreiber von Zwei- oder Mehrstoffanlagen gestützt auf das Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016 verpflichtet, einen bestimmten Energieträger zu verwenden, so geltet der Bund die Kosten ab, die den Betreibern aufgrund ihrer Pflicht zur Abgabe zusätzlicher Emissionsrechte entstehen. ~~wenn die Betreiber nachweisen, dass sie dadurch einen gewichtigen nicht zumutbaren Nachteil erleiden.~~ Die Abgeltungen werden für die Dauer der Verpflichtung gewährt.

² Die Höhe der Abgeltungen richtet sich nach den tatsächlichen Mehrkosten des Betreibers, dem durchschnittlichen Preis der Emissionsrechte auf dem Sekundärmarkt in der Europäischen Union zum Zeitpunkt, ab dem die Verpflichtung gilt.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. ~~insbesondere, wann von einem gewichtigen nicht zumutbaren Nachteil auszugehen ist und wie dieser nachzuweisen ist.~~

Begründung:

Bei einer angeordneten Umstellung auf einen alternativen Brennstoff ist sicherzustellen, dass die dadurch entstandenen Mehrkosten vollumfänglich entschädigt werden. Dies sollte sowohl für Non-EHS-Unternehmen als auch für EHS-Unternehmen gelten. Eine Ungleichbehandlung wäre eine nichtgerechtfertigte Diskriminierung.